

Mitwirkungspolitik der LVM Versicherung für das Geschäftsjahr 2025

schützen

Versicherungen
Vorsorge
Finanzen

planen

sparen

LVM Versicherung

Kolde-Ring 21
48151 Münster

Telefon: 0251 702-0
info@lvm.de
www.lvm.de

Mitwirkungspolitik in den Portfoliogesellschaften gemäß § 134 b AktG

§ 134 b Abs. 1 AktG verpflichtet institutionelle Investoren, darunter unter anderem Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge dazu, eine Politik zu veröffentlichen, in der die Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschrieben ist. Bei der LVM Versicherung betrifft das die LVM Lebensversicherungs-AG und die LVM Pensionsfonds-AG. Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich auf folgende Aspekte bei Aktiengesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt gehandelt werden:

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie,
2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären,
5. Umgang mit Interessenkonflikten.

Soweit die strategische Kapitalanlagepolitik der betroffenen Gesellschaften der LVM Versicherung eine Investition in Aktien vorsieht, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der indirekten Anlage in Aktien-Spezialfonds, die von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet werden. Eine Direktanlage in Aktien erfolgt lediglich in seltenen Ausnahmefällen. Diese sind sowohl was den Anteil der Beteiligung an der jeweiligen Zielgesellschaft als auch den Anteil des Investments am Gesamtportfolio der LVM Versicherung angeht, von so geringer Bedeutung, dass dafür keine eigene Mitwirkungspolitik betrieben wird.

Hinsichtlich der indirekten Aktienanlage in Spezialfonds hat die LVM Versicherung EOS (Hermes Equity Ownership Services Limited) als externen Dienstleister damit beauftragt, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche die Spezialfonds der LVM-Gesellschaften verwaltet, Vorschläge zur Ausübung der Stimmrechte zu unterbreiten. Die Mitwirkungspolitik, die EOS diesen Vorschlägen zugrunde legt, ist hier abrufbar:

<https://www.hermes-investment.com/uploads/2023/09/f824b2ca775fd1ea85b28b8d0ac3bb48/eos-corporate-bpp-compliance-statement-05-2023.pdf>

<https://www.hermes-investment.com/uploads/2024/09/44c9f915c44029477091fe85ac80643d/fhl-corporate-global-voting-policy-and-guidelines-08-2024.pdf>

Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Vor dem Hintergrund, dass die LVM-Gesellschaften keine eigene Mitwirkungspolitik festgelegt haben, entfallen die Berichte nach § 134 b Abs. 2 AktG über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik sowie gemäß § 134 b Abs. 3 AktG über das Abstimmverhalten.

Fondsgebundene Lebensversicherungen

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer die Auswahl der Fondsanteile vornimmt, in die investiert wird, nimmt die LVM Lebensversicherungs-AG keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Fonds und übt insoweit auch keine Mitwirkungspolitik aus.

Informationen über die Mitwirkungspolitik der Fondsanbieter finden sich auf deren Internetseiten. Für die Inhalte sind die jeweiligen Fondsanbieter verantwortlich.

<https://www.federatedhermes.com/stewardship/>

<https://www.hermes-investment.com/uploads/2024/09/44c9f915c44029477091fe85ac80643d/fhl-corporate-global-voting-policy-and-guidelines-08-2024.pdf>

<https://www.dws.com/en-us/resources/proxy-voting/>

<https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship>

<https://www.blackrock.com/corporate/literature/fact-sheet/blk-responsible-investment-guidelines-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/corporate/literature/fact-sheet/blk-responsible-investment-guidelines-us.pdf>

<https://www.ubs.com/de/de/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html#pillars>

<https://www.bnpparibas-am.com/en-us/voting-policy/>

<https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/bc3ebf85-65ee-4a8f-8260-c146fb5960e1>

<https://www.amundi-etf.lu/pdfDocuments/voting-matters-2025.pdf>

Angaben zur Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter gemäß § 134 c AktG

§ 134 c Abs. 2 AktG verpflichtet institutionelle Investoren, darunter unter anderem Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge dazu, bestimmte Informationen über Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern in Bezug auf die Anlagestrategie und Anlageentscheidungen offenzulegen. Bei der LVM Versicherung betrifft das die LVM Lebensversicherungs-AG und die LVM Pensionsfonds-AG.

Die Offenlegung umfasst insbesondere Angaben

1. zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung,
2. zur Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich der Wertpapierleihe,
3. zu Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters,
4. zur Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger,
5. zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Die Anlagestrategie für Aktien ist bei der LVM Versicherung in die Gesamtanlagestrategie aller Anlageklassen eingebettet. Sie wird jährlich je nach Art der jeweiligen Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung von Leistungszeitpunkt und Leistungshöhe nach einem unternehmensintern festgelegten Verfahren aktualisiert. Ausgangspunkt ist die Unternehmensplanung. Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements wird über einen Planungszeitraum von mindestens fünf Jahren die Entwicklung der Bilanzen sowie der Gewinne und Verluste prognostiziert. Auf dieser Grundlage werden für die jeweilige LVM-Gesellschaft Mindest-Renditeanforderungen sowie Kapitalanlageziele definiert. Vor dem Hintergrund grundsätzlicher Einschätzungen der Kapitalmärkte und diesbezüglicher eigener Prognosen und Bewertungen werden Zielquoten für die einzelnen Anlageklassen ermittelt.

Soweit die LVM-Gesellschaften nach ihrer jeweiligen Kapitalanlagestrategie in Aktien investieren, erfolgt dies über Aktien-Spezialfonds. Dem liegt eine vertragliche Vereinbarung mit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft zugrunde. Die vertraglichen Regelungen gewährleisten, dass die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten (versicherungstechnische Verpflichtungen bzw. Pensionsansprüche) der betroffenen LVM-Gesellschaft abgestimmt sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere über Anlagerichtlinien („Fondsguidelines“) verbindliche Vorgaben definiert, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft einhalten muss. Dazu zählen auch von der LVM Versicherung definierte Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien), mit denen eine langfristig nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird. In diesem Zusammenhang werden Investitionen in bestimmte Unternehmen, deren Tätigkeiten als nicht nachhaltig angesehen werden, ausgeschlossen. Die Aktionärsrechte werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgeübt. Eine Wertpapierleihe ist nicht vorgesehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach dem jeweiligen Fondsvolumen zu bestimmten Stichtagen bemisst. Soweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement an externe Manager delegiert hat, bestehen auch erfolgsabhängige Vergütungskomponenten. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Portfolioumsatz und die Portfolioumsatzkosten werden bei der LVM Versicherung durch ein Kapitalanlagecontrolling laufend überwacht.